

FÖRDERRICHTLINIE

DES

FONDS GESUNDES ÖSTERREICH

ein Geschäftsbereich der Gesundheit Österreich GmbH

Beschlossen im Kuratorium am 13.12.2011

(aktualisiert am 06.12.2023)

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES	4
1.1. Grundsätzliche Erläuterungen	4
1.2. Anzuwendende Rechtsvorschriften und –grundlagen	4
2. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	4
2.1. Fördernehmer:in	4
2.2. Art der Förderung	5
2.3. Dauer der Förderung	5
2.4. Förderhöhe	5
2.5. Fördercontrolling	6
2.5.1 Berichts- und Auskunftspflichten der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers	6
2.5.2 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung	6
2.5.3 Rechnungsmerkmale	7
3. BESONDERE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	8
3.1. Internationale Projekte	8
3.2. Nationale Projekte	8
4. FÖRDERBARE UND NICHT FÖRDERBARE BUDGETPOSITIONEN	8
4.1. Ausgaben für beschäftigte Dienstnehmer:innen	8
4.2. Externe Honorare und Sachaufwendungen	8
4.3. Overhead/Pauschalbetrag	9
4.4. Nicht förderbare Budgetpositionen	9
5. VERFAHREN/ABWICKLUNG	9
5.1. Förderantrag	9

5.2. Vergabevorgang	9
5.3. Abrechnungen	10
5.4. Rückforderungsgründe	10
6. FÖRDERMISSBRAUCH	11
7. GERICHTSSTAND	11
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

1. ALLGEMEINES

1.1. Grundsätzliche Erläuterungen

- (1) Die Gewährung von Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgt nach Maßgabe der vom Kuratorium des FGÖ genehmigten Budgets und Arbeitsprogramme.
- (2) Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Sicherstellung einer effizienten, transparenten und an den Bedürfnissen der Gesundheitsförderung orientierten Förderungsvergabe durch den Fonds Gesundes Österreich, ein Geschäftsbereich der Gesundheit Österreich GmbH (im Folgenden kurz: FGÖ und/oder Fördergeber).

1.2. Anzuwendende Rechtsvorschriften und –grundlagen

- (1) Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, BGBl. I Nr. 37/2018 §11 und §12 in Verbindung mit § 6 (1) 3.
- (2) Die Fördervergabe orientiert sich an der Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, idgF, (im Folgenden kurz: ARR)
- (3) Folgende Rechtsvorschriften und –grundlagen sind bei der Förderungsvergabe in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Förderrichtlinie des FGÖ,
 2. Förderbedingungen des FGÖ (Fördergrundlagen, Förderbedingungen bei Antragsstellung und Förderbedingungen bei Projektabwicklung) (siehe dazu Punkt 4 dieser Förderrichtlinie)
 3. Förderantrag und Förderungsvereinbarungen zwischen dem Fördergeber und den Fördernehmer:innen.

2. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

2.1. Fördernehmer:in

- (1) Als Fördernehmer:innen sind ausgeschlossen:
 - a) Natürliche Personen
 - b) Körperschaften des privaten Rechts und Personengesellschaften, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren (Ausgleich, Konkurs, Vorverfahren) eingeleitet wurde oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde.
 - c) Rechtsträger:innen mit Sitz außerhalb Österreichs
- (2) Die Gewährung einer Förderung setzt die Befähigung der Fördernehmer:innen gemäß §18 ARR voraus.
- (3) Zur Antragstellung für betriebliche Gesundheitsförderungsprojekte sind sowohl Nonprofit- als auch Profitunternehmen berechtigt.
- (4) Andere Rechtsträger:innen können nach Maßgabe des vom Kuratorium genehmigten Arbeitsprogramms in seiner jeweils gültigen Fassung gefördert werden.

2.2. Art der Förderung

- (1) Bei Förderungen nach der gegenständlichen Förderrichtlinie handelt es sich um Geldzuwendungen, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten (echte Subventionen).
- (2) Eine Förderung darf nur für konkrete, den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Maßnahmen und Initiativen zur Gesundheitsförderung, –aufklärung und –information (Gesundheitsförderungsgesetz – GfG), BGBl. I Nr. 51/1998, idgF, und des Arbeitsprogramms entsprechende Projekte gewährt werden. Die Vergabe von Grundsubventionen ist unzulässig.

2.3. Dauer der Förderung

- (1) Die Fördervergabe ist zeitlich begrenzt. Eine Dauerförderung ist somit ausgeschlossen. Der Projektbeginn und das Projektende sind in der Fördervereinbarung zwischen dem FGÖ und den Fördernehmer:innen festzulegen.
- (2) Eine wiederholte Einreichung eines abgeschlossenen Projekts ist zulässig, wenn fachliche Gründe (methodische Weiterentwicklung, Umsetzung von Evaluationsergebnissen, etc.) einen eindeutigen Mehrwert erwarten lassen.
- (3) Der frühestmögliche Zeitpunkt, zu dem Ausgaben förderbar sind, ist das Datum des Einlangens des Antrags im FGÖ.
- (4) Förderbare Leistungen, die bis zu dem in der Fördervereinbarung verankerten Projektende erbracht wurden, sind auch dann förderbar, wenn die Bezahlung dieser Leistungen innerhalb von max. drei Monaten nach Projektende erfolgt. Voraussetzung dafür ist u.a. die Einhaltung von Pkt. 2.5.3 dieser Förderrichtlinie.
- (5) Eine Projektverlängerung (ggf. auch eine Verlängerung der Förderzusage – siehe Punkt 2.4 (2)) kann, wenn hinreichende Gründe dafür genannt werden, gewährt werden. Dies führt aber keinesfalls zu einer Erhöhung des in der Fördervereinbarung verankerten maximalen Förderbetrages durch den Fördergeber (siehe Pkt. 2.4.). Ein für ein Projekt genehmigtes Projektbudget kann nach Ausstellung der Fördervereinbarung insgesamt nicht mehr erhöht werden.

2.4. Förderhöhe

- (1) In der Fördervereinbarung ist ein Förderhöchstbetrag und dessen Verwendungszweck festzusetzen, wobei der Grundsatz der Kofinanzierung zu beachten ist. Die maximale Förderquote beträgt 80% der anerkannten Gesamtprojektkosten (in besonders begründeten Fällen). Die mögliche Maximalquote wird bei den einzelnen Förderschwerpunkten und Fördercalls je nach Thema festgelegt und vom Kuratorium (im Rahmen der Förderstrategie) beschlossen.
- (2) Die Kofinanzierung (Fremdmittel und/oder Eigenmittel) ist innerhalb von sechs Monaten ab Förderzusage des FGÖ durch schriftliche Bestätigungen nachzuweisen. Erst danach wird die Fördervereinbarung erstellt und diese wird durch die Unterzeichnung beider Parteien rechtsgültig. Jährliche Förderzusagen seitens Kofinanzierer sind in begründeten Fällen zulässig. Die Zusagen über die weiteren Projektjahre sind dem Fördergeber sofort nach Erhalt zu übermitteln.

Sollten Sponsoren als Kofinanzier auftreten, wird dies im Zuge der Antragsstellung hinsichtlich Compliance Regelung und Wahrung der Integrität des Fördergebers (u.a. Ziele und Werte der Gesundheitsförderung und Prävention) kritisch geprüft.

- (3) Sofern nichts anderes vereinbart, steht es dem:der Fördernehmer:in frei, entfallende Kofinanzierungen durch andere Kofinanzierungen (Fremdmittel und/oder Eigenmittel) zu ersetzen.
- (4) Abgabenrechtliche sowie andere Gründe, die nach der Förderentscheidung zu höheren Ausgaben führen, haben keinen Einfluss auf die maximale Förderhöhe. Insbesondere führt ein Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung zu keiner nachträglichen Erhöhung des maximalen Förderbetrages.

2.5. Fördercontrolling

2.5.1 Berichts- und Auskunftspflichten der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers

- (1) In der Fördervereinbarung ist festzulegen, dass und in welcher Form der:die Fördernehmer:in dem FGÖ über den inhaltlichen Verlauf des Projektfortgangs zu berichten hat. Die Anzahl der Berichte, die Termine und ihre Fälligkeit sind in der Fördervereinbarung zu verankern.
- (2) Ebenso ist in der Fördervereinbarung festzulegen, dass und in welcher Form über die angefallenen Ausgaben Abrechnungsunterlagen zu legen sind. Die Anzahl sowie die Termine der Abrechnungen sind in der Fördervereinbarung zu regeln (siehe dazu auch Punkt 5.3.(1) der Förderrichtlinie).
- (3) Der:Die Fördernehmer:in ist zu verpflichten, dem Fördergeber für die Abrechnung sonstige notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (4) Da der FGÖ als subsidiärer Fördergeber gilt, erfolgt die endgültige Schlussabrechnung erst nach Vorliegen der schriftlichen Abrechnungsergebnisse aller anderen Kofördergeber:innen.
- (5) Der FGÖ behält sich vor, aus Gründen der inhaltlichen Plausibilisierung stichprobenartig auch Belege bzw. Belegkopien von Ausgaben anzufordern, die nicht gefördert werden.

2.5.2 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Der:Die Fördernehmer:in hat die zur Förderung eingereichten Belege den vom Fördergeber festgelegten förderbaren Budgetpositionen zuzuordnen.
- (2) Die Bezahlung der zu fördernden Ausgaben hat primär durch Banküberweisung zu erfolgen. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag den bis zum aktuell gültigen Grenzwert für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreitet, können Kassenauszahlungen erfolgen. Bei Kassenauszahlungen hat der:die Zahlungsempfänger:in den Empfang auf dem Beleg zu bestätigen.
- (3) Es dürfen nur die durch den:die Fördernehmer:in bezahlten Aufwendungen gefördert werden. Der Zahlungsnachweis ist durch Überweisungsbelege und Bank-Kontoauszüge oder Telebankingauszüge zu dokumentieren.
- (4) Sofern die Förderbarkeit von Ausgaben für bei dem:der Fördernehmer:in beschäftigte Dienstnehmer:innen vereinbart wird, sind dem Fördergeber zur Abrechnung die Jahreslohnkonten der geförderten Personalkosten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Für die Beurteilung, ob eine zu fördernde Leistung innerhalb des Leistungszeitraums erbracht wurde, ist das Leistungsdatum bzw. der Leistungszeitraum relevant. Mangels anderslautender Angaben gilt das Rechnungsdatum als Leistungsdatum. Fallen Leistungs- und Rechnungsdatum auseinander, ist im Text der Rechnung der Leistungszeitraum anzuführen.

- (6) Die Höhe der vom Fördergeber geförderten Ausgaben ist im Abrechnungsschreiben zu vermerken. Zusätzlich wird zum Abrechnungsschreiben eine Auflistung aller herangezogenen Belege für die Abrechnung beigelegt. Diese Liste wird allfälligen mitfinanzierenden Stellen des jeweiligen Projekts zur Verfügung gestellt.
- (7) Wird eine förderbare Budgetposition überschritten, hingegen eine oder mehrere andere förderbare Budgetpositionen unterschritten, können Umschichtungen genehmigt werden. Diesbezüglich hat der:die Fördernehmer:in eine schriftliche Zustimmung vom FGÖ einzuholen.

2.5.3 Rechnungsmerkmale

- (1) Original-Eingangsberechnungen der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers haben den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, idGF, (im Folgenden kurz: UStG) zu entsprechen. Die Rechnungen müssen die folgenden Angaben enthalten (siehe §11 UStG):
 1. den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmens;
 2. den Namen und die Anschrift der Abnehmerin bzw. des Abnehmers der Lieferung oder der Empfängerin bzw. des Empfängers der sonstigen Leistung. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 Euro (inkl. USt.) übersteigt, ist weiters die dem:der Leistungsempfänger:in vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, wenn der:die leistende Unternehmer:in im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen:ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an eine:n andere:n Unternehmer:in für dessen:deren Unternehmen ausgeführt wird;
 3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
 4. den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden (z.B. Lebensmittellieferungen), genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt;
 5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§4 UStG) und den anzuwendenden Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;
 6. den auf das Entgelt (Z 5) entfallenden Steuerbetrag.
- (2) Weiters hat die Rechnung folgende Angaben zu enthalten:
 1. das Ausstellungsdatum;
 2. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;
 3. sofern das Unternehmen im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem Unternehmen vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
- (3) Eingangsberechnungen, die formelle und/oder materielle Mängel aufweisen, können nicht abrechnet werden.

3. BESONDERE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

3.1. Internationale Projekte

- (1) Internationale Projekte sind Projekte, bei denen eine Kofinanzierung über die EU oder die WHO erfolgt. Für den nationalen Teil von internationalen Projekten kann seitens des FGÖ eine Förderung gewährt werden.
- (2) Bei Vorliegen eines internationalen Projektes erfolgt keine gesonderte Projektbudgetprüfung. Das von der EU oder WHO genehmigte Budget dient als Grundlage für die Festlegung des Förderbetrags gem. Pkt. 2.4. dieser Förderrichtlinie. Dies bedingt, dass im Zuge der Abrechnung ggf. Budgetpositionen gefördert werden können, welche bei nationalen Projekten (Punkt 3.2. dieser Förderrichtlinie) nicht förderbar sind.

3.2. Nationale Projekte

Nationale Projekte sind alle Projekte, die definitionsgemäß nicht unter Pkt. 3.1. (1) fallen.

4. FÖRDERBARE UND NICHT FÖRDERBARE BUDGETPOSITIONEN

Förderbare und nicht förderbare Budgetpositionen werden, in Anlehnung an die ARR, vom Kuratorium in der gegenständlichen Förderrichtlinie festgelegt. Die Geschäftsstelle des FGÖ schreibt in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Gesundheit Österreich GmbH für diese förderbaren Budgetpositionen Bestimmungen und Richtsätze (für Fördercalls und -schwerpunkte ggf. spezifische Kriterien) vor (Förderbedingungen – Punkt 1.2. (3) 2) und veröffentlicht diese auf der Website des FGÖ oder anderen geeigneten Medien. Darüber wird im Kuratorium berichtet.

4.1. Ausgaben für beschäftigte Dienstnehmer:innen

- (1) Ausgaben für bei dem:der Fördernehmer:in beschäftigte Dienstnehmer:innen können in angemessener Höhe als förderbar eingestuft werden. In den Förderbedingungen des FGÖ sind die maximal förderbaren Anteile, sowie die notwendigen Unterlagen, die der:die Fördernehmer:in erbringen muss, festzulegen.
- (2) Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Dienstnehmer:innen der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers, sofern sie die Zielgruppe im Rahmen eines Projekts bilden (z.B. Dienstnehmer:innen im Rahmen eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprojekts), nicht förderbar sind.

4.2. Externe Honorare und Sachaufwendungen

- (1) Externe Honorare und Sachaufwendungen können seitens des Fördergebers anerkannt werden, sofern es sich um projektbezogene Kosten handelt, denen eine Rechnung zugrunde liegt. In den Förderbedingungen des FGÖ sind Beispiele möglicher Sachaufwendungen und Grenzwerte festzulegen.

4.3. Overhead/Pauschalbetrag

- (1) Seitens Fördergeber kann ein Pauschalbetrag von max. 15% der anerkehbaren Projektkosten genehmigt werden. Es ist zu beachten, dass es sich dabei um einen Maximalbetrag (laut genehmigter Summe im Vertragsbudget) handelt, der keinesfalls erhöht werden kann. Sollte sich im Rahmen der Endabrechnungsprüfung herausstellen, dass die tatsächlichen Gesamtprojektkosten geringer ausfallen, kann dieser Betrag seitens FGÖ entsprechend aliquotiert werden.
- (2) Diese Pauschale beinhaltet einerseits jegliche Overheadkosten (u.a. Büromieten, Telefon- und Internetgebühren, Lohnverrechnung, Controlling, Buchhaltung, zentrale Verwaltung, anteilmäßige Kosten für Betriebsrätinnen bzw. Betriebsräte, Arbeitsmediziner:innen und Sicherheitsvertrauenspersonen, IT-Kosten – zentrale EDV-Abteilung, z.B. Instandhaltungskosten, Wartungen, Lizenzgebühren, Strom-, Heizungs- und Reinigungskosten, AfA, Büromaterial wie Toner, Papier, Stifte etc.).
- (3) Ebenso werden durch diesen Pauschalsatz jegliche Reisespesen der internen Projektmitarbeitenden abgedeckt.
- (4) Eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten sowie eine Umschichtung auf andere Budgetpositionen ist nicht möglich.

4.4. Nicht förderbare Budgetpositionen

Interne Kosten (also Kosten die auf interner Leistungsverrechnung basieren) sind nicht förderbar. In den Förderbedingungen des FGÖ können weitere nicht förderbare Positionen bestimmt werden.

5. VERFAHREN/ABWICKLUNG

5.1. Förderantrag

- (1) Der Förderantrag ist unter Verwendung des „FGÖ Projektguides“ unter Beifügung eines rechtsgültig von den Zeichnungsberechtigten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers unterfertigten Unterschriftenblattes einzureichen.
- (2) Werden unvollständig und/oder unrichtig eingebrachte Förderanträge an den Fördergeber übermittelt, kann dem:der Antragsteller:in eine angemessene Frist zur Mängelbehebung gesetzt werden. Werden diese Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht ausreichend behoben, ist dies ein Ablehnungsgrund.

5.2. Vergabevorgang

- (1) Die vollständig eingebrachten Förderanträge werden beim FGÖ gemäß den anzuwendenden Rechtsvorschriften und -grundlagen geprüft.
- (2) Nach inhaltlicher und kaufmännischer Prüfung erhält der:die Antragsteller:in eine schriftliche Verständigung über die Förderentscheidung. Die Geschäftsstelle behält sich vor, die beantragten Gesamtprojektkosten nach kaufmännischer Prüfung auf Basis der Förderbedingungen zu kürzen.
- (3) Es besteht in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

- (4) Nähere, das einzelne Projekt betreffende Parameter, gemäß §24 der ARR sind in einer Fördervereinbarung (siehe dazu auch Punkt 2.4. (1) der Förderrichtlinie) festzulegen.

5.3. Abrechnungen

- (1) Je nach Dauer des Projekts sind Zwischenabrechnungen und eine Endabrechnung durchzuführen. Die Anzahl und Höhe der Teilbeträge bzw. des maximalen Endbetrags sind in der Fördervereinbarung festzuhalten.
- (2) Nach Prüfung der Endabrechnung und Ermittlung der tatsächlichen Fördersumme des FGÖ wird der:die Fördernehmer:in schriftlich über das Ergebnis mittels Abrechnungsschreiben informiert.

5.4. Rückforderungsgründe

- (1) Ergibt sich nach Durchführung der Endabrechnung, dass die bisherigen Teilzahlungen in Summe höher waren als der laut Endabrechnung zustehende Förderbetrag, ist die Differenz rückzufordern.
- (2) Wird ein Projekt nicht plangemäß beendet und trifft an der vorzeitigen Beendigung bzw. Einstellung des Projekts den:die Fördernehmer:in keine Schuld, kann der FGÖ die bis zur Einstellung des Projekts angefallenen förderbaren Ausgaben unter der Voraussetzung des ordnungsgemäßen Nachweises gem. Pkt. 2.5. fördern.
- (3) Wird ein Projekt aus Verschulden der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers vorzeitig beendet, sind sämtliche bis dahin erfolgten Förderzahlungen zur Gänze verzinslich rückzufordern.
- (4) Es ist dem:der Fördernehmer:in schriftlich für die Rückzahlung eine angemessene Frist einzuräumen. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, können Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.a. ab dem Tag der Überschreitung der Zahlungsfrist dazukommen.
- (5) Rückforderungsgründe liegen insbesondere auch vor, wenn
- a) Organe oder Beauftragte des Fördergebers, der Abwicklungsstelle der EU oder einer anderen Fördergeberin eines anderen Fördergebers der öffentlichen Hand über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - b) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
 - c) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
 - d) der:die Fördernehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist,
 - e) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 - f) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - g) das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurden,
 - h) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden oder
 - i) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot nicht berücksichtigt wird,

- j) dem:der Fördernehmer:in obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
- k) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- l) sonstige Fördervoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem:der Fördernehmer:in nicht eingehalten wurden.

6. FÖRDERMISSBRAUCH

Wenn im Zuge der Abrechnung begründete Hinweise für einen Fördermissbrauch (z.B. Doppel- oder Mehrfachförderung für dieselben Ausgaben) bestehen, wird ausnahmslos Strafanzeige erstattet.

7. GERICHTSSTAND

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Ab dem Tag des Inkrafttretens findet diese Richtlinie – sofern für die Fördernehmer:innen keine Nachteile zu bestehenden Verträgen verbunden sind – auch für bereits bestehende Förderprojekte Anwendung.

Mit dem Tag des Inkrafttretens verlieren anderslautende Bestimmungen in den früheren Versionen der Förderrichtlinie ihre Gültigkeit.